

Dokumentations-
pflicht hat
ihre Grenzen

► Maklerhaftung

Fehlen einer Protokollbemerkung und die Folgen in der Praxis

| Das Fehlen einer Protokollbemerkung ist kein Beweis für einen Beratungsfehler. Es ergäbe sich insbesondere keine Beweiserleichterung oder Beweislastumkehr dahin, dass es eine bestimmte falsche Erläuterung gab. Dies hat das OLG Hamm entschieden. |

Ein VN, der auf einen Schaden sitzen geblieben ist, nahm seinen Versicherungsmakler in Regress. Der VN behauptete, eine Frage im Antrag sei auf dessen Anraten falsch beantwortet worden. Nur dadurch habe der Versicherer den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können. Im Beratungsprotokoll ergaben sich jedoch keine Hinweise für das Vorbringen des VN. Das OLG Hamm sah den Beweis für einen Beratungsfehler durch den darlegungs- und beweisbelasteten VN somit als nicht erbracht (OLG Hamm, Urteil vom 20.06.2018, Az. 20 U 16/18, Abruf-Nr. 206880).

Zwar laute der Grundsatz: Ist ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung nicht, auch nicht im Ansatz, dokumentiert worden, muss grundsätzlich der Vermittler beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden ist. Jedoch stellte das OLG klar: Aus dem Fehlen einer Protokollbemerkung, eine bestimmte (falsche) Erläuterung sei nicht erfolgt, ergebe sich keine Beweiserleichterung (auch keine Beweislastumkehr) dahin, dass es eine bestimmte falsche Erläuterung gab. Eine solche weitreichende Folge geben §§ 61 Abs. 1 S. 2, 62 Abs. 1 VVG nicht her. Ansonsten müssten Vermittler den gesamten Gesprächsverlauf nahezu wörtlich dokumentieren, da VN stets behaupten könnten, es sei eine relevante Frage falsch vom Vermittler erläutert worden. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck der Dokumentationspflicht.

► Personalmanagement/Urlaub

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers und Beitragspflicht

| Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben Anspruch auf Abgeltung des vom Erblasser nicht genommenen Urlaubs. In der Praxis stellt sich die Frage, wie die Urlaubsabgeltung zu verbeitragen ist. |

Die Spitzenverbände in der Sozialversicherung haben 2014 wie folgt entschieden: Die Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod des Arbeitnehmers sind nicht dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt zuzuordnen (Spitzenverbände in der Sozialversicherung, Besprechungsergebnis vom 12.11.2014, Abruf-Nr. 207106). Auf Anfrage von WVM hat die Deutsche Rentenversicherung Bund mitgeteilt, dass das Besprechungsergebnis vom 12.11.2014 noch gilt. Die Spitzenorganisationen werden das Thema jedoch in einer ihrer kommenden Sitzungen zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs behandeln. Grund hierfür ist die bislang nur als Pressemitteilung bekannte neue Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 22.01.2019, Az. 9 AZR 45/16, Abruf-Nr. 206734) vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018 (Rs. C-569/16 und C-570/16, Abruf-Nr. 205303). WVM hält Sie auf dem Laufenden.

Besprechungsergebnis aus 2014 gilt noch